



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2012/10818**
Datum: 14.06.2012
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 58110220/6600.1030
Verfasser: Straßen- und Tiefbauamt

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	18.07.2012	öffentlich Entscheidung

Betreff: Widmung der Straße Ilsenburger Weg zur Gemeindestraße

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, dass die Oberbürgermeisterin beauftragt wird, die Widmung der Straße Ilsenburger Weg zur Gemeindestraße zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkung:

Sachkonto/PSP-Element: 52210100/1.54401 Unterhaltungskosten

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Begründung

Nach § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (StrG LSA) hat der Träger der Straßenbaulast die Widmung der Straßen zu verfügen. Bei der Widmung ist anzugeben, zu welcher Straßenklasse eine Verkehrsfläche gehört und auf welche Benutzungsarten, Benutzerzwecke oder Benutzerkreise die Widmung beschränkt ist. Sie ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen.

Grundlage der Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche bildet der B-Plan Nr. 32.1, 2. Änderung „Heide-Süd“, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 13/2003 vom 02. Juli 2003.

Der Ilsenburger Weg ist zu widmen. Die genaue Lage ist aus dem dieser Vorlage beigelegten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Die jährlich erforderlichen Unterhaltungskosten für den Ilsenburger Weg betragen ca. 2.780 Euro.

Für die Veröffentlichung ist folgender Text vorgesehen:

Die in der Gemarkung Kröllwitz, Flur 24 der Stadt Halle (Saale) gebaute Straße wird zur öffentlichen Straße gewidmet und als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA) eingeteilt.

Die Widmung wird ein Tag nach der Bekanntgabe wirksam.

Die o. g. Straße ist zur Benutzung ohne Einschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise zugelassen.

Der *Ilsenburger Weg* beginnt nordöstlich an der Einmündung zur Gneisenaustraße und endet im Südosten als Sackgasse.

Er umfasst Teilflächen der Flurstücke 1444 und 377.

Seine Gesamtlänge beträgt ca. 255 m.

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 42 Abs. 1 StrG LSA die Stadt Halle (Saale).

Ein Lageplan hängt während der Dienstzeiten bei der Stadt Halle (Saale), Straßen- und Tiefbauamt, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale), 6. Etage, zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Anlage

Kartenausschnitt